

TarifiermäÙigungen gültig ab 1. Februar 2020

§ 1 Geltungsbereich ErmäÙigungen auf Schulgeld sind nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen möglich und gelten nur für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Frankfurt am Main

§ 2 Jugendtarif

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhält ein/e Schüler/in automatisch (ohne Nachweis) den Jugendtarif. Vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist zur Erlangung des Jugendtarifs die Vorlage eines/r gültigen Ausbildungsnachweises, -Studienbescheinigung oder -Wehr- bzw. Zivildienstbescheinigung erforderlich. Entfällt der für die ErmäÙigung maßgebliche Grund, endet auch der ErmäÙigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Vollendung des 25. Lebensjahrs erfolgt der Wechsel in den Erwachsenentarif.

§ 3 ErmäÙigung aus sozialen Gründen

1. Bezieher/innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII (Sozialhilfe) sowie Frankfurt-Pass-Inhaber/innen wird auf Antrag eine ErmäÙigung in Höhe von 50 % des Schulgeldes gewährt.
2. Die ErmäÙigung des Unterrichtsentgeltes wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die o. g. Leistungen in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden, bzw. für den Zeitraum der Gültigkeit des Frankfurt-Passes.
3. Entfällt der für die ErmäÙigung maßgebliche Grund, endet auch der ErmäÙigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Der zu zahlende, ermäÙigte Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 4 GeschwisterermäÙigung

Familien erhalten ab dem/r zweiten Schüler*in (unter 18 oder in Ausbildung) einen Rabatt auf die Unterrichtsgebühr von 15% für alle weiteren Schüler*innen. Der teuerste Unterricht bleibt unrabattiert. Voraussetzung für die Gewährung ist ein gemeinsamer Wohnsitz. Ausgeschlossen sind Bezieher*innen von ErmäÙigung aus sozialen Gründen gemäß § 3

§ 5 Ausschluss

1. Auf die Gebühren für die Anmietung von Musikinstrumenten oder sonstige Leistungen der Musikschule ist keine ErmäÙigung möglich.
2. Anspruch auf Gewährung einer ErmäÙigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur ErmäÙigung berechtigen, in der Musikschulverwaltung. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.

Die TarifiermäÙigungen treten am 1. Februar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig treten die TarifiermäÙigungen vom 1. Februar 2014 außer Kraft.
Frankfurt am Main, 23. September 2019
Der Vorstand